

MUSTERSTATUT

Wien, am 27. Nov. 2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nachdem 2015 die Prüfungsordnung und das Organisationsstatut für die Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht erneuert wurden, gibt es nun seit 15. November 2017 auch eine neue Fassung des Musterstatuts NÖ Musikschulen.

Organisationsstatut des Bildungsministeriums für NÖ Musikschulen (mit Öffentlichkeitsrecht)
https://www.bmb.gv.at/schulen/recht/erlaesse/orgstatut_musikschulen_noe.pdf?61edrj

Musterstatut NÖ Musikschulen (Musikschulmanagement NÖ GmbH)
http://www.musikschulmanagement.at/de/default.asp?tt=MUSIK_R3&id=86478

Wie der Name schon sagt, ist dieses Statut nur ein MUSTER, dessen Formulierungen nicht eins zu eins übernommen werden müssen - insbesondere nicht von bereits bestehenden Musikschulen, deren Schulerhalter (bei deren Gründung) bereits Musikschulstatuten erlassen haben. Die Statuten jeder Musikschule werden in Gemeinden vom jeweiligen Gemeinderat und in Musikschulverbänden vom Vorstand beschlossen.

Das Musterstatut enthält aus Musikschullehrersicht teilweise Verbesserungen, teilweise jedoch auch problematische Formulierungen. Eine diesbezügliche Stellungnahme des Musikschulausschusses wurde zum Teil eingearbeitet, zum Teil nicht berücksichtigt. Auf einzelne Probleme wurden wir von Kollegen nach der Veröffentlichung des Musters aufmerksam gemacht.

Positiv sind insbesondere...

- + die Regelungen zur **AUFSICHTSPFLICHT** in der Schulordnung:
"Außerhalb der Unterrichtszeit besteht keine Aufsichtspflicht der LehrerInnen."
(Anlage § 2 Abs. 4)
- + dass **GRUPPENUNTERRICHT** erst ab 40minütigen Unterrichtseinheiten vorgesehen ist
(§ 7 "Unterrichtsformen" Abs. 1 lit. b, c und d)
- + und dass die Bestimmungen über die **SCHULRÄUME UND LEHRMITTEL** aus dem Privatschulgesetz übernommen wurden:
"Der Schulerhalter weist dem NÖ Landesschulrat nach, dass das Schulgebäude über Schulräume verfügt, die baulich und einrichtungsmäßig dem Zweck und der Organisation der Musikschule sowie den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene entsprechen. Ferner stellt der Schulerhalter sicher, dass die Musikschule die zur Durchführung des Lehrplanes notwendigen Lehrmittel und sonstigen Ausstattungen und Einrichtungen aufweist." (§ 3 "Organisation der Musikschule" Abs. 5)

...auch wenn das nicht erforderlich ist, da jeder Musikschulerhalter - selbst wenn die Statuten einer Musikschule keinen diesbezüglichen Absatz enthalten - laut Privatschulgesetz verpflichtet ist, dem Landesschulrat als Schulbehörde die Verfügbarkeit und Eignung der entsprechenden Infrastruktur nachzuweisen.

Privatschulgesetz § 6 Schulräume, Lehrmittel und Unterrichtsmittel
<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40197040/NOR40197040.html>

Problematisch sind vor allem...

- die vorgesehene "**MITWIRKUNG** am kulturellen Leben der Sitzgemeinde/des Schulerhalters, in Chören, Orchestern sowie Blaskapellen" (§ 12 Abs. 2 lit. n und § 13 Abs. 1 lit. m).

Diese Formulierung ist unstatthaft und unzulässig - zumal damit offensichtlich weder eine freiwillige Teilnahme (sondern eine "Aufgabe" der Musikschulleiter und -lehrer) noch eine Teilnahme als Pädagoge (sondern als Künstler) gemeint ist - denn für die *"Teilnahme an bzw. Vorbereitung von Beiträgen für schuleigene Veranstaltungen, Gemeinde- und Regionalveranstaltungen mit ihren/seinen SchülerInnen"* gibt es einen eigenen Punkt (§ 13 Abs. 1 lit. i).

Aufgaben von Leitern und Lehrern in Musikschulstatuten zu definieren, ist überhaupt nicht notwendig, da sie ohnehin im Dienstrecht geregelt sind. Darum wurden diesbezügliche Angaben im Organisationsstatut des Bundesministeriums für die Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht auch bewusst weggelassen, um Widersprüche auszuschließen.

- So ist etwa ein ("*der Arbeitszeit angemessenes*") "Festsetzen" von **PAUSEN** durch den Schulerhalter (§ 8 Abs. 4) nicht nur entbehrlich und - angesichts der jährlich zunehmenden Schwierigkeiten bei der Stundenplanerstellung - praxisfern, sondern rechtswidrig, da es die dienstrechtlichen Arbeitszeitbestimmungen unterwandert, in denen die Pausen - die zum Schutz der Bediensteten deren "Ruhe" dienen sollen - wie folgt klar geregelt sind:

Beträgt die Gesamtdauer der Tagesdienstzeit mehr als sechs (volle) Stunden, so ist eine Ruhepause von einer halben Stunde einzuräumen. Wenn es im Interesse der Bediensteten der Dienststelle gelegen oder dienstlich notwendig ist, können anstelle einer halbstündigen Ruhepause zwei Ruhepausen von je einer Viertelstunde oder drei Ruhepausen von je zehn Minuten eingeräumt werden.

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG) § 48b Ruhepausen

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR12112452/NOR12112452.html>

- Zudem enthält das neue Musterstatut naturgemäß etliche Regelungen aus der neuen **PRÜFUNGSORDNUNG** (§ 4, § 9), zu der die landesweite Musikschullehrerververtretung bereits ausführlich Stellung genommen hat:

Stellungnahme zur "Prüfungsordnung Neu" (2015)

<http://www.netzwerk.oberwalder.info/content/Anlagen/317/Stellungnahme-Pruefungsordnung.pdf>

Im Interesse unserer Schüler haben wir dennoch - leider erfolglos - ersucht, die folgende Bestimmung zur ANRECHNUNG umzuformulieren:

"Prüfungen oder Teile von Prüfungen, die an einer anderen Institution oder Bildungseinrichtung (...) erfolgreich absolviert worden sind, können von der Schulleiterin/dem Schulleiter auf Antrag der Schülerin/des Schülers zur Gänze oder teilweise angerechnet werden, wenn die Lern- und Bildungsziele bereits mindestens gleichwertig erreicht wurden." (§ 9 Abs. 7)

Entweder Prüfungen anderer Institutionen "können" angerechnet werden. Oder sie müssen angerechnet werden, "wenn die Lern- und Bildungsziele mindestens gleichwertig erreicht wurden". Immerhin möchten die Musikschulen ja auch, dass ihre Zeugnisse in anderen Institutionen (wie z.B. Musikgymnasien) anerkannt werden!

- Dass "der Schulerhalter zusätzlich nach eigenem Ermessen an landesweit verordneten **SCHULFREIEN TAGEN** vom Unterricht absehen kann", ist als so genannte 'Kann-Bestimmung' zwar ungünstiger als ein verbindliches Bekenntnis zu den vom Landesschulrat schulfrei erklärten Tagen. Immerhin ist dieser Zusatz jedoch günstiger als die entsprechende Regelung im Organisationsstatut des Bildungsministeriums, in dem beim Verweis auf das NÖ Schulzeitgesetz 1978 die Absätze über die schulautonomen und durch Verordnung schulfrei erklärten Tage ausgenommen wurden.

Ergänzende Informationen, um Missverständnisse zu vermeiden:

- **FORTBILDUNGEN** können auch angeordnet werden. Wenn ein Dienstgeber seine Musikschulleiter- und -lehrer jedoch zur "regelmäßigen Teilnahme" an "einschlägigen Fortbildungsseminaren" verpflichtet (§ 12 Abs. 2 lit. f und § 13 Abs. 1 lit. g), muss er den Dienstnehmern die daraus entstandenen Unkosten auch zur Gänze vergüten:
 - Kursgebühr
 - Reisekosten
 - Tagesdiäten
 - Nächtigungsgeld
 - sonstige Aufwendungen (z.B. Kopien, ...)
- Abgesehen davon, dass es in der Praxis im Hinblick auf ein produktives Arbeitsklima sinnvoller ist, nicht zu "bestimmen", sondern einvernehmlich zu vereinbaren, wer "für die Archivierung des Notenmaterials und für die administrative Abwicklung der Vermietung der Instrumente und Verleihung der Noten zuständig ist" (§ 13 "Aufgaben der LehrerInnen" Abs. 2), gebühren Lehrkräften für Archivtätigkeiten **ABSETZSTUNDEN** gemäß der folgenden Bestimmungen zur "Arbeitszeit der Musikschullehrer" in unserem Dienstrecht:

Die Jahresstunden können bei Besorgung von Archivtätigkeiten, Bibliotheksbetreuung und Fachgruppenleitungen unterschritten werden und zwar: ...

NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) § 46c Abs. 5

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40005796/LNO40005796.html>

Für administrative Aufgaben sind im Gesetz nur für Musikschulleiter Absetzstunden vorgesehen. Die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung etwa von Leiterstellvertretern oder Filialleitern ist leider nicht geregelt. Außer bei Fachgruppenleitungen (für die es auch Absetzstunden gibt - siehe oben) ist es insofern je nach Ausmaß problematisch bis unrechtmäßig, Lehrer mit "besonderen Verwaltungsagenden" (§ 13 "Aufgaben der LehrerInnen" Abs. 3) zu betrauen - wenn diese nicht auch 'besonders' entlohnt werden.

- In ihren Statuten vorzusehen, dass - statt der bisher empfohlenen 30 Einheiten - in Angleichung an die entsprechende Regelung im Organisationsstatut für die Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht - "je Schuljahr und Hauptfach für die Schülerin/den Schüler von der Musikschule mindestens 33 **UNTERRICHTSEINHEITEN** geleistet werden" (§ 8 "Unterrichtszeit" Abs. 2), ist in erster Linie für die Schulerhalter nachteilig. Denn an manchen Wochentagen kann es schon allein aufgrund der Feiertage bei nur vereinzelt zusätzlichen Dienstverhinderungen oder Freistellungen von Lehrkräften schnell dazu kommen, dass sie Eltern, die sich darauf berufen, ihr Schulgeld zurückzahlen müssen:

"Sollte dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt." (§ 8 Abs. 2)

Die Regelung der Anzahl der Unterrichtseinheiten pro Jahr betrifft - wie aus dem zuletzt zitierten Absatz hervorgeht - ausschließlich das Verhältnis der Musikschule zu ihren Kunden, und hat nichts mit dem Dienstrecht der Lehrkräfte zu tun! Das heißt, die Verantwortung, die in den Statuten festgelegte Anzahl der Einheiten zu erbringen, darf nicht auf die Lehrkräfte abgewälzt werden. Die Musikschullehrer müssen ihre Unterrichtstätigkeit laut Stundenplan ("A-Topf") nur erbringen, wenn nicht schulfrei ist, und wenn sie nicht am Dienst verhindert oder vom Dienst freigestellt sind - egal wie viele Unterrichtseinheiten sich an den verschiedenen Wochentagen in den jeweiligen Schuljahren daraus ergeben. Sie können nicht verpflichtet werden, durch Krankenstände oder Feiertage entfallene Stunden nachzuholen, und es darf ihnen wegen Stundenausfällen aufgrund von kalendermäßigen oder gesundheitlichen Gründen auch nichts vom Gehalt abgezogen werden!

- Da es leider Gemeinden beziehungsweise Musikschulverbände gibt, die ihren Lehrern die ihnen zustehenden sogenannten "**WERTIGKEITEN**" für den "*Klassen- bzw. Ensembleunterricht ab 9 SchülerInnen*" (§ 7 "Unterrichtsformen" Abs. 1 lit. d) nicht bezahlen, zur Klarstellung der entsprechende Absatz aus unserem Dienstrecht:

Unterrichtseinheiten mit mindestens 9 Schülern sind mit dem Faktor 1,2 zu bewerten.

NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) § 46c Abs. 1 lit. a

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40005796/LNO40005796.html>

Das heißt, Lehrkräfte, die Gruppen mit 9 oder mehr Schülern unterrichten, müssen pro 50minütiger Unterrichtseinheit ein Fünftel mehr bezahlt bekommen - und zwar unabhängig davon, ob es sich um Hauptfachunterricht (Früherziehung, Schulkooperationen, ...) oder Ergänzungsfächer (Ensembles, Musikkunde, Korrepetition, ...) handelt, und unabhängig vom Fach (Instrumente, Gesang, Tanz, ...) oder Stil (Populärmusik, Volksmusik, Alte Musik, ...).

Leider fördert das Land die so genannten "Wertigkeiten" schon seit längerem nicht mehr, sondern überlässt die Finanzierung dieser zusätzlichen 0,2 den Gemeinden. Natürlich dürfen Ausfälle durch diese ungeforderten Stunden nicht auf die Lehrkräfte abgewälzt, sondern müssen die dienstrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden!

Sonstiges:

Darüber hinaus fällt auf, dass in den "zusätzlichen Lehrplänen" der Terminus "ALTE MUSIK" im Vergleich zum üblichen Sprachgebrauch unter Musikern sehr ungewöhnlich verwendet wird, was sich auf Schüler und Eltern möglicherweise verwirrend auswirken könnte:

"Im Fach Alte Musik werden Kenntnisse und Lehren der europäischen Musikstile aus den Epochen des Mittelalters, der Renaissance des Barock, der Klassik und der Romantik vermittelt." (Anhang I Abs. 1)

Mit freundlichen Grüßen, Martina Glatz
Musikschulausschuss der Gewerkschaft

https://www.younion.at/cms/C01/C01_13.4.5/ausschuesse/musikschulen